

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 08. Oktober 2026, Zahl: 640/A/3495/2026 I, womit zur Aufstellung eines Kranes für Arbeiten an einer Sendeanlage im Bereich des Propsteiweges Höhe Haus Nr. 2 (Propstei – direkt vor der Kirche) verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 08. Oktober 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 22. Oktober 2026 bis Freitag, den 23. Oktober 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschriften

1. Vor der Arbeitsstelle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z. 13 b StVO 1960 auf einer Länge von ca. 10 Metern (5 Parkplätze) gegenüber dem bewilligten Kran in Richtung Sodalitas/Höhenbergener Landesstraße. Ausgenommen davon sind Baustellenfahrzeuge.
3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre im Arbeitsbereich erfordern, haben die Lenker vor Fahrzeugen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Das Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung vor dem unmittelbaren Arbeitsbereich.
5. Die Anrainer sind zu informieren.
6. Vorankünder sind aufzustellen.
7. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma Prangl Gesellschaft m.b.H., Landesstraße 12, 9131 Poggendorf in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Prangl Gesellschaft m.b.H.
Landesstraße 12, 9131 Poggersdorf (per E-Mail: markus.herzog@prangl.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 09.10.2026 08:16:03	